Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (VPöG)

Vom 27. November 2025 (Stand 1. Juli 2026)

Die Gemeindeversammlung,

erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Grund

[1] Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkfeldern im Gebiet der Gemeinde Oberrieden ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften in der Regel zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.

Art. 2 Parkraumbewirtschaftung

[1] Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

a. die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigter bezüglich der Nutzung der Parkplätze
b. die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung
c. eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraumes

Art. 3 Geltungsbereich der Verordnung

[1] Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt oder vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Signalisationen

[1] Ohne spezielle Signalisationen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes (SVG/SSV/VRV).

Art. 5 Fahrzeuge

[1] Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Motorwagen, andere mehrspurige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen.

Art. 6 Fahrzeughaltende

[1] Fahrzeughaltend ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

Art. 7 Polizeiverordnung

[1] Die Bestimmungen der Polizeiverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Parkräume

[1] Als Parkräume im Sinne dieser Verordnung gelten sämtliche Flächen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Oberrieden, welche entsprechend bezeichnet und gemäss Strassenverkehrsrecht signalisiert sind.

Art. 9 Arten von Parkräumen

[1] Kurzzeitparkräume Zentrumszone

a. weisse Zone ohne Bewilligungsmöglichkeit in der Zentrumszone und ohne Gebührenpflicht
b. «Parkieren mit Parkscheibe» zeitlich auf max. 3h begrenzt

[2] Weisse Zonen

a. weisse Zone mit Bewilligungsmöglichkeit und ohne Gebührenpflicht
b. «Parkieren mit Parkscheibe» zeitlich auf max. 4h begrenzt, sofern nicht anders signalisiert
c. mit Parkierungsbewilligung der Gemeinde Oberrieden unbeschränkte Parkierungsdauer

[3] Besondere Parkierungsanlagen

a. weisse Zone ohne Bewilligungsmöglichkeit und ohne Gebührenpflicht
b. «Parkieren mit Parkscheibe» zeitlich auf max. 6h begrenzt, sofern nicht anders signalisiert
c. der Gemeinderat kann bedarfsgerechte Parkierungsdauer sowie Gebühren festlegen

Art. 10 Gebührenerhebung

[1] Innerhalb der Parkräume können Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 11 Fahrzeuge ohne entsprechende Bewilligung

[1] Innerhalb dieser Parkräume gelten für Fahrzeuge ohne entsprechende Bewilligung die jeweils signalisierten Parkierungsbestimmungen.

Art. 12 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

[1] Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Strassenunterhalt, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

Art. 13 Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

[1] Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Oberrieden und deren Partnerorganisationen sind von der Entrichtung von Gebühren und der Einhaltung der maximalen Parkdauer innerhalb der Dienstzeit befreit.

2 Bewilligungen

Art. 14 Grundsatz

[1] Für das regelmässige Langzeit-Parkieren von Motorfahrzeugen innerhalb der bezeichneten Parkräume können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Parkierungsbewilligungen ausgestellt werden.

Art. 15 Parkierungsbewilligungen

[1] Fahrzeughaltende können nach Massgabe dieser Verordnung eine Bewilligung erwerben, die das zeitlich ununterbrochene Parkieren während der Gültigkeitsdauer innerhalb der bezeichneten Parkräume auf dem gesamten Gemeindegebiet erlaubt.

[2] Aus der Parkierungsbewilligung ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.

[3] Die Parkierungsbewilligung gilt nur zusammen mit dem entsprechenden sowie am Fahrzeug montierten Kontrollschild des Fahrzeuges.

[4] Die Parkierungsbewilligung gilt ausschliesslich auf denjenigen Parkplätzen, die mit einer entsprechenden Zusatzsignalisation gekennzeichnet sind.

Art. 16 Bezug von Parkierungsbewilligungen

[1] Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

[2] Die gesuchstellende Person hat die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

[3] Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die in den Bewilligungen vermerkten Auflagen und Bedingungen, ist dies innert 14 Tagen schriftlich oder persönlich der Bewilligungsbehörde zu melden.

[4] Der Gemeinderat kann die Anzahl der auszugebenden Parkierungsbewilligungen generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Parkräume beschränken.

Art. 17 Anwohnende und Wochenaufenthaltende

[1] Anwohnenden und Wochenaufenthaltenden gemäss dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) kann eine Parkierungsbewilligung erteilt werden für:

a. jedes Motorfahrzeug gemäss Art. 5, dass auf ihren Namen und ihre Adresse registriert ist
b. jedes Motorfahrzeug gemäss Art. 5, dass ihnen nachweislich dauerhaft zur Nutzung überlassen wurde

Art. 18 Geschäftsbetriebe

[1] Ansässigen Geschäftsbetrieben kann für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug gemäss Art. 5 eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

[2] Mitarbeitenden von Geschäftsbetrieben gemäss Abs. 1 kann für ein auf ihren Namen und ihre Wohnadresse eingetragenes Motorfahrzeug gemäss Art. 5 eine Parkierungsbewilligung erteilt werden, falls der Geschäftsbetrieb nachweisen kann, dass auf Privatgrund nicht ausreichend Beschäftigtenparkfelder zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 19 Andere gleichermassen Betroffene

[1] Anderen von der Parkzeitbeschränkung gleichermassen Betroffenen, kann für ein Motorfahrzeug ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

[2] Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 20 Handwerks- und Servicebetriebe

[1] Handwerks- und Servicebetriebe, sowie Notfalldienste kann für Motorfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

[2] Die Parkierungsbewilligung wird nur für Fahrzeuge erteilt, die der unmittelbaren Erfüllung des Zweckes gemäss Bewilligung dienen. Diese Fahrzeuge müssen mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

[3] Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der Tätigkeit, welche der Grund für die Bewilligung ist.

[4] Die Handwerks- und Servicebetriebs-Parkierungsbewilligung berechtigt im Sinne von Abs. 2—3 auch zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Zentrumszone.

Art. 21 Gesundheitsparkierungsbewilligungen

[1] Für Spitex- und Betreuungsorganisationen, freiberuflich tätige Anbieter von spitalexternen und betreuerischen Leistungen sowie Ärzte, die Patienten ausserhalb der Praxis besuchen, können Gesundheitsparkierungsbewilligungen erteilt werden.

[2] Gesundheitsparkierungsbewilligungen dürfen nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 22 Besuchende

[1] Für das Parkieren in den bezeichneten Zonen werden Besucherparkierungsbewilligungen gemäss Art. 23 ausgegeben.

Art. 23 Tages- und Wochenbewilligungen

[1] Für einzelne Tage und bis zu maximal 1 Woche, können Parkierungsbewilligungen erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten. Der Gemeinderat kann den Mehrfachbezug in den Ausführungsbestimmungen einschränken.

[2] Die Wochenbewilligung ist am Gültigkeitstag von 00:00 Uhr an während sechs aufeinander folgenden Werktagen (Montag bis Samstag) sowie bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

[3] Die Tagesbewilligung ist von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

Art. 24 Erneuerung und Kündigung Parkierungsbewilligungen

[1] Ablaufende Jahres-Parkierungsbewilligungen werden automatisch für eine weitere Periode von gleicher Zeitdauer erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.

[2] Die Jahres-Parkierungsbewilligung ist auf Ende des nächstfolgenden Monats kündbar.

Art. 25 Anzahl Parkierungsbewilligungen und Betriebszeiten

[1] Der Gemeinderat kann in den ausführenden Bestimmungen die nachstehenden Regelungen festlegen:

a. die Anzahl der maximal zu erteilenden Parkierungsbewilligungen
b. die Anzahl der maximal zu erteilenden Parkierungsbewilligungen pro berechtigte Person
c. die maximale Anzahl der aufeinanderfolgenden Tages- und Wochenbewilligungen pro Fahrzeughaltenden
d. die Betriebszeiten der Regelung «Parkieren mit Parkscheibe»

Art. 26 Gebühren, Rückerstattung von Gebühren

[1] Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligungen wird eine Gebühr erhoben.

[2] Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen sowie der entsprechenden Parkplätze und enthält auch die Abgabe für den gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen.

[3] Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe im Gebührentarif fest.

[4] Die Gebühren können der Teuerung angepasst werden.

[5] Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkierungsbewilligung wird die Gebühr, für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate sowie für Tages- und Wochenbewilligungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 27 Erlöschen der Gültigkeit und Änderung der Voraussetzungen

[1] Die Parkierungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

[2] Änderungen der in der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der ausstellenden Verwaltungsstelle der Gemeinde zu melden.

3 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzugsbestimmungen

[1] Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

[3] Der Gemeinderat kann für den Vollzug der Verordnung eine Verwaltungsstelle bezeichnen.

Art. 29 Strafbestimmungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer:

a. die Berechtigung zum Bezug einer Parkierungsbewilligung mit unwahren Angaben erschleicht
b. der Meldepflicht nicht fristgemäss nachkommt
c. gegen Anordnungen, Auflagen und Bedingungen, die in der Parkierungsbewilligung genannt sind, verstösst
d. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst

[2] Der Gemeinderat erlässt in den ausführenden Bestimmungen das System der Ordnungsbussen, soweit dieses durch übergeordnetes Recht nicht vorgegeben ist.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.11.2025	01.07.2026	Erlass	Erstfassung	2026-03

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.11.2025	01.07.2026	Erstfassung	2026-03